Die Anerbensitte und ihre Auswirkung am Ende des vorigen Jahrhunderts.

Von Rreisschulrat i. R. Beinrich Scheele.

Alle großen Gesetze eines Volkes sind Algrargesetze. E. M. Arndt.

Im Reichserbhofgeseth hat unser Führer das Anerbenrecht gesetlich sestgelegt. Für Lauenburg kehrte damit der Zustand der Vätertage zurück, wo das alte Meierrecht den Erbgang nach Anerbenzrecht in sich schloß. Un dem Grad seiner eigenen Zustimmung zu dem im neuen Reichsgeseth wiederkehrenden Anerbenrecht vermag der einzelnz Lauenburger noch sich nachdenklich klar zu werden, wieweit er inzwischen der altväterlichen, völkisch gewachsenen Erbsitte treu geblieben oder innerlich entsremdet war. Die folgende Arbeit will das Verhalten unserer Landschaft im ganzen aufzeigen, wie es sich nach der Aufzehebung des altgewohnten Erbrechts gestaltete.

Das Meierablösungsgesetz erfolgte 1872; es ward aus mancherlei Gründen von den Bauern recht bewillkommnet. Seinen

wesentlichen Inhalt zeigen folgende beiden Punkte:

1. Das Obereigentum des Meier= oder Erbzinsherrn bzw. das Eigentum des Erbverpächters fällt ohne Entschädigung weg. Das in dem bisherigen Ber= hältnis gegründete Augungsrecht wandelt sich in Eigentum.

2. Als Zeitpunkt der Umwandlung im einzelnen Fall gilt der Augenblick, in dem die aus dem Meier-, Erbzins- oder Erbpacht-Verband entsprungenen Berechtigungen und Verpflichtungen abgelöst sind. [Die öffentlichen Lasten und die Grundgerechtigkeiten bleiben unablösbar.]

Mit diesem Geset war die alte meierrechtliche Regel, daß Land und Sand der Grundherrschaft gehöre, aufgehoben und daß Freisbauerntum wiederhergestellt. Alle seine "religiößsmoralischen, intellektuellen und politischen Kräfte" konnten sich in Zukunft entswickeln, wenn nur die bäuerliche Lebensgrundlage bewahrt blieb. Diese sindet immer ihre beste Sicherung in der Erhaltung der Hoseseinheit, und der Grundpseiler dafür ist daß Anerbenrecht. Von diesem Herzstück der Meierversassung war aber nach obigem Geset nicht sicher, wieweit es aufgehoben oder in Geltung sei. Die bestehende Rechtsunsicherheit wurde nach wiederholten, besorglichen Anträgen der Ritters und Landschaft durch das Geset über das Höserecht im Kreise Herzogtum Lauenburg vom 2. Februar 1881 beseitigt. Sein erster Abschnitt handelt von dem bäuerlichen Recht und sagt:

§ 1. Die Rechtsnormen, durch welche die Befugnis der Eigentümer von Bauernhöfen, über den Hof oder Teile desselben unter Lebenden oder von

Todes wegen zu verfügen, beschränkt ist, werden, insoweit sie von dem sonst gultigen Recht abweichen, aufgehoben.'

§ 2—4 heben die besonderen güterrechtlichen und erbrechtlichen Bestimmungen des Meierrechts auf und setzen dafür das sonst gültige (allgemeine) Güter= und Erbrecht.

Damit war ohne Zweifel das alte Anerbenrecht außer Geltung gesett. Gleichzeitig ward im zweiten Abschnitt von dem Höserecht gehandelt und darin ein neues Anerbenrecht gesett für solche Höse, die der neu zu bildenden Höserolle angehören würden. Aber die Einztragung in diese Rolle war freiwillig; niemand war gezwungen, dem Anerbenrecht zu solgen, weder dem alten noch dem neuen.

Das Unerbenrecht.

Was ist nun das Wesen des Anerbenrechts? Es will, daß den Hof geschlossen auf einen Erben, den Unerben, übergehen soll. Darin verkörpert sich ein alter germanischer Rechtsgedanke. Wo er lebendig ift, geht das Beftreben dahin, den Hof auf alle Fälle der Familie zu erhalten, indem man ihn einem leiftungsfähigen Erben überträgt. Das ist oft nur dadurch möglich, daß die "weichenden Erben" eine niedrige Abfindung erhalten. Nur da, wo sich dieses bäuerliche Denken bei dem Erbgang kundtut und bestätigt, kann man von der Bewahrung des alten germanisch=deutschen Erbhofrechtes sprechen. Die Rern= frage eines Unerbenrechts ist immer die nach der Ver= sorgung der weichenden Erben. Je weniger deren Unrecht auf Ausbildung, Ausstattung und Aussteuer kapitalistisch verfälscht ist, je weniger die Unsprüche durch Geldabfindung aus der Substanz des Hofes befriedigt werden, je mehr die Leistungen an die Erben aus dem Ertrag des Hoses und unmittelbar sachlich geschehen, desto reiner hat sich das alte Recht erhalten und desto größer ist seine Widerstandskraft gegen die Gefahr der Entwurzelung des Bauern= Diese sittliche Rraft der Anerbensitte hat sich gerade in unserm Rreise auffällig erwiesen. Aur ungern verläßt ein Lauen= burger sein Land, und immer wieder trachtet er zur heimatlichen Scholle zurück, wenn Leben und Beruf ihn nach auswärts geführt haben. So erklärt sich besonders das Heimstreben der aus dem Lauen= burgischen stammenden Beamten, das immer auffällig war.

Einmal allerdings war schon während einer kurzen Zeitspanne das Meierrecht aufgehoben gewesen, nämlich im Gefolge der Revo-lution, durch das Grundgesetz von 1849. Es lohnt sich eine kurze Betrachtung, weil es uns ein verkehrswirtschaftlich gefälschtes Un-erbenrecht zeigt.

Urt. 35 des Grundgesetzes für das herzogtum Lauendurg hatte die Beschränkung des freien Eigentums an Bauernstellen durch Meierrecht, Erbenzinsrecht u. dgl. aufgehoben. Wegen der Zweifel über die Erbsichaften der bäuerlichen Grundbesitzer hatte die Landesversammlung die Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Regelung der Erbsolge und Absindung bei den Grundbesitzern beantragt. In den Motiven zu dem neuen Entwurf wird der Grundsatz der Unteilbarkeit der Höfe als der allgemeinen Volksansicht entsprechend und als aus staatswirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt anersannt. Eine Teilbarkeit der Höfe würde den wohlhabenden Bauernstand der Berarmung entgegenführen. Außer diesem

Grundsat der naturalen Unteilbarkeit der Güter übernahm das Geset auch grundsjätlich eine gewisse Be günstigung der Stellen in haber im Interesse der Höse. Das sollte aber nicht in eine wahre Bevorzugung ausschlagen. Mit Rücksicht auf den bischerigen Sprachgebrauch behielt man zwar den Ausdruck, Abfindung den, doch sollte darunter ein wahrer Erbteil von wesentzlich Gleich ber ochtigten verstanden sein. Die Erbteilung sollte als Zivileteilung nach gemeinrechtlichen Grundsähen ersolgen. Meiergut (Hos) und Allodium (Hoseszubenden Grundsähen ersolgen. Meiergut (Hos) und Allodium (Hoseszubenden Grundsähen ersolgen. Meiergut (Hos) und Allodium (Hoseszubenden Grundsähen ersolgen, daß bei der Berechnung eine durch eine leidliche Tare (sogen. Bruder= und Schwester=Taxe) um Grunde gelegt wurde. Dabet ward wiederum einer freien Bereinbarung unter den Erben der gerichtlichen Regelung der Borrang gegeben. (Beispiel: Boller Berkaufswert der Stelle: 15 000, seidliche Taxe: 12 000; 4 Geschwister erhalten se 3000; der Stelleninhaber ist um 3000 begünstigt.) Die Unteilbarkeit des Hoses und die Begünstigung des Stellenübernehmers geben dem Erbgang die Form des Unerbenrechts. Dessen soll unter Unpassung an die äußern Formen der Geldwirtschaft durch die seidliche Taxe, die Wertseinschäung unter Brüdern, gesichert werden. Dennoch stellt der Gesehentwurf eine bedenkliche Berksächt, den Kapitalbesit durch die seichliche Eaze, die Wertseinschäung unter Brüdern, gesichert werden. Dennoch stellt der Gesehentwurf eine bedenkliche Bermsohn des alten deutschen Bodenrechts, das Lebensgedot der Erhaltung des Hoses in der Hand eines seistungsfähigen Erben, in der weiteren Entwicklung ausschiefe gesährdet. Das Geseh ist wegen der Denkweise der Beteiligten von Interesse. In Krast ist es nicht getreten. Nachedem der König die alte Meierverkassungestellten Hausbriefe, Cheststunge uswen es allein 39, im Umt Schwarzendet 25 —einen entsprechenden amtlichen Nachtrag.

Das alte Meierrecht kehrte damit wieder. Die Eigenart seines Anerbenrechts sei hier ebenfalls kurz in einigem gekennzeichnet i), und zwar nur hinsichtlich der weichenden Erben. (Die aus den Akten sich ergebenden Schwächen des lbg. Gewohnheitsrechts, das trot aller Bemühungen der Beamten niemals gesetzliche Fassungen oder mindestens

Richtlinien erhielt, sollen hier nicht erörtert werden.)

Das Herkommen in Lauenburg stimmt in folgen=
dem überein. Die Erbportion wird gemeiniglich bei der Ver=
heiratung ausgezahlt; daher sind Erbteil, Ausstattung und Brautschat
in dieser Hinsicht gleich. — Bei ihrer Ausmittelung wird der
meierrechtliche Nießbrauch selbst nicht in Anschlag
gebracht. Gewöhnlich werden die Intestaterbteile in Bausch und
Bogen bestimmt. Die Gebäude, die Verbesserungen des Hoses, das
nötige Vieh, die notwendigen Ackergeräte, die Ausssat und das un=
entbehrliche Korn, kurz alles, wovon sich ein sorgfältiger Landwirt
nicht entblößen darf, ist nach einem billigen Wert anzuschlagen.
Von diesem ungefähren Überschlag des Allodiums sind
die darauf haftenden, genehmigten Allodialschulden abzuziehen, und
dann wird der Erbteil berechnet. Der Anerbe bekommt für Altenteile
oder für die Unterhaltung von Miterben ein Voraus. — Das Erbe
wird teils in barem Gelde, teils in Vieh, teils in Rleidungsstücken und
Hausgerät sestgestellt. Gemeiniglich gibt der Wirt den Kindern bei

¹⁾ Die Charakterisierung geschieht nach dem "Meierrecht' des Landsnndikus Walter von 1780 (Auszug bei Spangenberg, Prakt. Erörterungen. Hannover 1831), in dem jedenfalls die Darstellung des Herkömmlichen in § 111 ff. zu= verlässig ist.

ihrer Verheiratung auch freie Hochzeit. - Meistens wird bei der Berheiratung eines neuen Wirts ein Erbvertrag errichtet. kommen hat sich dahin entschieden, daß die Erbteile nur bei der Verheiratung der Miterben ausgezahlt werden, vorher also nicht rechtlich beansprucht werden können; ebenso ist es einstimmiges Herkommen, daß die Erbteile nicht auf einem Brett, sondern in gewissen jährlichen Terminen ausgezahlt werden. — Minderjäh= rige müssen aus dem Hofe ernährt werden, und Elende oder, wie das Volk sagt, ungefunde Rinder werden an die Stelle ge= schrieben.

Bezeichnend ist folgendes: Uls 1860 festgestellt werden sollte, ob ein Bauer in der Nähe von Schw. seine mündige, dauernd sieche Schwester ernähren musse, fand sich als Ergebnis einer Umfrage bei den Amtern, daß den Beamten kein solcher Fall bekannt war und es keine vorgängige Entscheidung bei den Umtern gab. Die bestehen= den Fälle waren immer in ,chriftlicher Liebe' behandelt worden, d. h. der Familiensinn des Anerben ließ ihn die Zuflucht gewähren, oft unter eigener, schwerer Not, wie ein Amt bemerkt.

Prüft man das eben hinsichtlich der weichenden Erben dargestellte Gewohnheitsrecht an den oben berührten idealen Anforderungen an ein Unerbenrecht, dann werden sein unverfälschter Sinn und seine Vorzüge kund.

Die Anerbenfitte.

Nach der Aufhebung des Meierrechts konnte es nun eine Frage sein, wie sich die Bauernschaft zu der altgewohnten Erbsitte verhalten werde. Wenn das Unerbenrecht nicht mehr bestand, blieb dann der Bauer bei der Unerbenfitte? Diese Frage soll hier beantwortet werden.

Uls Ziel galt auch fernerhin die Erhaltung des Hofes in der Familie. Er blieb zur Vererbung bestimmt und wurde nicht ver= kauft, solange noch Erben vorhanden oder zu erwarten waren. Das beweisen schon die Zahlen der Höferolle. Bis 1909 waren von 2798 eintragungsfähigen Höfen 530, also ein Fünftel eingetragen 2), und zwar im Bezirk des

U.=G Lauenburg 257 von 361, U.=G. Mölln 24 von 498, A.=G. Schwarzenbek 65 von 735. U.=G. Razeburg 2 von 604. U.=G. Steinhorst 182 von 600,

Das ergibt sich auch aus einer Übersicht des U.=G.=Bez. Steinhorst, wo um 1900 von 229 Hufenstellen 184 (rund 80 %) und von 343 Ratenstellen 227 (rund 66 %) im Erbgang, nicht durch Rauf an ihren Besitzer gelangt waren. Und das sind gute Verhältniszahlen. — Weiter bekundet sich der Wille zu solchem Erbgang darin, daß auch Intestat= erben sich stets in einem Erbvergleich einigten, nicht aber das Gut zum öffentlichen Verkauf bringen ließen. In den Bezirken Schwar= zenbef und Rateburg war in zwei Jahrzehnten nur ein einziger der=

²⁾ Später kamen nur selten noch Eintragungen vor, immerhin war der Erfolg größer als bei der Landgüterordnung in der übrigen Provinz.

artiger Fall vorgekommen. Damit sich ein neues Geschlecht des alten Stammes auf dem Hofe bilden konnte, ward der Erbe so gestellt, daß ihm Bestehen und Leistungsfähigkeit gesichert waren. "Alle Maßnahmen zielen darauf hin, den Grundbesitz ungeteilt auf einen Übernehmer zu übertragen und dessen Existenz und Leistungsfähigkeit durch die Art der Übertragung sicherzustellen", so urteilte das Amts=gericht Lauenburg 1904 u. ä. die übrigen.

Über die Art des Erbübergangs belehrt es, wenn wir erfahren, daß an selbständigen Stellen übergingen:

1873—94	Zahl der Erbfälle	Ueberlassung bei Lebzeiten	Testament und Erbvertrag	ab intestato
U.=G. Lauenburg	146	126	20	_
A.=G. Rateburg	245	162	39	44
A.=G. Steinhorst	411	253	49	109

In der Regel erfolgte also Überlassung bei Lebzeiten. Der zugrundeliegende Vertrag pflegt folgendes zu enthalten: Ein Altenteil. wird festgesetzt, das selten in einer Geldrente besteht. Zumeist sind freie Wohnung, Lieferung bestimmter Naturalien, gewisse Leistungen und Verechtigungen (Fuhren u. ä.), Ertrag von kleinen Landstücken u. a. Verechtigungen vorgesehen. Die Absindlinge erhalten Geldbeträge, häusig aber Sachleistungen. Etwaige Zahlungen werden zumeist hin=ausgeschoben (sogar bis zum Tode des Altenteilers); langfristige Ründigungen, ratenweise Auskehrung und ein niedriger Zinssus dienen ebenfalls der Schonung des Hoses und der Erben.

Erbverträge sind im Rreise häusig; sie dienen der Sicherung der Chegatten. Meist sind sie dem Stellübergabevertrag angehängt und setzen für den unbeerbten Todesfall die alte Formel "Längst Leib, längst Gut".

Der Intestaterbgang kommt öfter vor, wenn nur ein Erbe vorhanden ift, daher die hohe Zahl dieser Fälle. Bei Unmündigkeit des Anerben tritt Gemeinschaftshausung oder Setwirtschaft ein mit hinausgeschobener Erbauseinandersetzung, die bei der Mündigkeit des Unerben oder später eintritt. — Sind jedoch alle Erben mündig, so wird ein Erbvergleich geschlossen, als ob eine Aberlassung zu Lebzeiten des Vaters statthätte. Dabei nuken die Miterben ihr Recht, den öffentlichen Verkauf verlangen zu können, nicht auß; erst recht suchen sie nicht durch Druck eine höhere Abfindung nach vollem Verkehrs= wert zu erlangen. Das berichten einstimmig alle Amtsgerichte. Selbst im Falle, wo das Vormundschaftsgericht für unmündige Miterben eintreten muß, wird bei den meisten Gerichten der "herkömmliche mäßige Unschlag der Landgüter" als Maßstab genommen (Rakeburg, Mölln), und nur das Amtsgericht Steinhorst erstrebte in solchen Fällen im Interesse der Mündel Abfindung nach vollem Rauswert, was nicht ohne Einfluß blieb. Im übrigen ist der wichtige Einfluß der Gerichte immer der Anerbensitte sehr förderlich gewesen und geblieben. In der vorliegenden Tabelle 1 gewinnt man einen Einblick in bestimmte praktische Fälle. Überall ist zwar eine höhere Belastung der Stelle beim Erbgang eingetreten, doch bleiben alle erträglich, selbst bei Nr. II trot der zahlreichen Abfindlinge.

Sabelle 1. über	gabebeiff	piele aus	Lauenburg	por 1900	•	
Sof	I.	II.	Ш.	IV.	V.	VI.
Größe in ha	42	25	64	200	37	49
Grundsteuer=Reinertrag	1320	626	1 700	1 040	1 026	1 166
Raufwert	50 000	30 000	60 0 00	50 000	42 000	45 000
Schulden	_		15 000	+ 13 000	+20000	20 000
Zahl der Abfindlinge	7	5	3	2 m. 2 w.	3 weibl.	5 weibl.
Erbteil eines jeden	3 300	2000	3 000	9 500	6 000	2 000
Rapitalisiertes Altenteil	5 950	2 975	6 800	5 950	8 500	3 500
Ubernahmepreis (einschl.						
des Altenteils und des						
eigenen Erbteils)	32 350	14 975	33 800	40 450	12 500	35 500
Das sind vom Raufwert %	645	49,9	56,3	80,9	29,8	78,9
Übernahmepreis (%) ohi	ne	,	· ·	•		,
Altenteil und Erbteil	46,2	33,3	40,0	50,0	- 4,8	66,6
Verschuldung vor d. Üb	er=	,		ŕ	,	
nahme (% d.Stellenwer	tes, —		25 0	+ 26.0	+ 47,6	44,4
Desgl. nach d. Ubernahn	ne 32,0	20,0	33,3	24,0	_	46,7

Der gute Stand um 1900 hat 3. T. noch seine Ursache darin, daß viele ältere Bauern Rapital angesammelt hatten. "Das Borhandensein von Rapital nimmt aber mehr und mehr ab; ohne Begünstigung des Unerben würden die Stellen auch hier bald in Rückgang geraten. Unter den weniger gut situierten Bauern ist die Zahl derer, die Schulzden abträgt, verschwinden die befriedigend. Wer sich hält, ohne zurückzustommen, betrachtet diesen Zustand als befriedigend. Diese glücklicherweise nicht zahlreichen Bauern nehmen pünktlich jedes Jahr neue Hypotheken auf, bis die Stelle verkauft werden muß. Mehr als die Hälfte aller Stellen ist, abgesehen von Altenteilen und Eingebrachtem der Frau, schuldenfrei," so urteilt das Al.=G. Lauenburg. Es stellt aber dabei sest, daß das Meierrecht mit seiner wohltätigen Wirkung in den Unschauungen der Bevölkerung sest wurzelt.

Also gilt: Das Anerbenrecht war gefallen; aber die Anerbensitte stand fest. Der Lauenburger hatte sich der Bätersitte treu erwiesen.

Die wirtschaftliche Auswirtung der Anerbensitte.

Berzer nicht mehr den du erwerbst, Sonst du in grundt gar bald verderbst. Habe acht wie groß seh deine deck, Parnach dich lehr leg wend und streck.

(Lüne 1570.)

Mit dem Meierablösungsgeset war dem Bauern die Verkauss= und Belastungsfreiheit gegeben. Wieweit bei dieser Verschuldungs= freiheit die Bauernschaft noch dem wahren Sinn des Anerben= rechts nachlebte, es nicht kapitalistisch umdachte und verbildete, kann man am klarsten ersehen, wenn man den Schuldenzustand der land= wirtschaftlichen Betriebe betrachtet.

Es gab in Lauenburg 1722 Eigentümer, die im Gesamtdurchschnitt einen Besitz von 56,6 ha, ein Einkommen von 1988 Mark und eine Berschuldung von 11,7 % aufwiesen. Ihre Verteilung auf die Grundsteuerreinertragsklassen ersieht man aus Tabelle 2.

³⁾ Der Grundsteuerreinertrag ift in folgendem als G.R. bezeichnet.

Tabelle 2.		Lane	enburg un	n 1900.			
Grundsteuer- Reinertragstlasse in M.	6090 90	-150	150300	300-750	750 -1500	1500 bis 3000	3000 und mehr
1. Anz. d. Eigen=	0.0	4.00				4.0.1	
tümer	83	166	223	565	580	134	21
2. Durchschnitt der	h. 0	E 0	44.0	00.1	1.0.4	00.0	4206.2
Besitzg. in ha	4,8	7,6	11,8	30,4	49,1	60,6	1504,5
3. Einkommen	ako	500	000	1.000	1.000	0.7141	14 040
i. Durchschn. M.	643	766	909	1 262	1 968	2 741	41 218
4. Verschuldung							
in % des Netto: vermögens –		0,4	12,5	18,7	19,5	20.4	+ 4,7
5. Flächenanteil i. 9		0,4	2,9	19,2	31,8	9,1	35,2
6. M. Schulden, du	editon		4 199	8 162	15 225	25 238	331 525
7. M. Vermögen, di			4 190	0 102	10 220	20 200	001 020
(Brutto)	iru)jujii.		17 900	32 108	57 662	86 199	1 616 865
8. Von 100 Eigentü	morn find		1 (300)	J2 100	31 002	00 100	101000
a) unverschuldet	meth jino		8,5	1,9	1,0	1,5	14,3
b) unt. 30% verso	huldet		58,3	55,2	57,6	50,8	47,6
c) über 60% vers			5,4	6,9	9,3	13,4	14,3
Die Ibersi	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	it be		dak der	Großbesi		35.2 %

Die Übersicht macht deutlich, daß der Großbesitz mit 35,2 % Flächenanteil und einem Plus an Rapital von 4,7 % die Vilanz günstig beeinflußt. Die Verschuldung ruht auf dem Flächenanteil von 51 % in den Händen der Mittelbauern. Diese sind mit 18,7 und 19,5 % verschuldet, und nur 1—2 % von ihnen sind unbelastet. Hochver=schuldet (über 60 %) sind wiederum auch nur wenige; die meisten, gut 50 %, sind bis zu 30 % mit Schulden beschwert.

Sabelle 3. Berhältnis der Schulden gum Bruttovermögen.

[G.R. = Grundsteuerreinertrag i. M. Fläche Unteil a. d. bebauten Gesamt-fläche in %. Schuld — Nettoverschuldung in %. Nettoschuld Unterschulzung aller Rlassen (über 60 MG. R.) im Durchschnitt.]

Rreis		1 Saders: leben	2 Süd- Dithm.	3 Sege- berg	4 Stor- marn	5 Lauen- burg	6 Olden- burg	7 Eider- stedt	9 Pro- vinz
G. R. 300—750 750—1500	fläche Ghuld fläche Ghuld	31,7 35,2 21,3 33,6	20,7 19,3 20,2 19,0	26,8 32,1 24,9 33,8	20,1 27,3 30,6 16,1	19,2 18,7 31,8 19,5	4,5 27,5 9,4 16,9	12,9 16,7	26,2 21,2 22,3 23,7
1500—3000 über 3000 Netto= fchuld (f. ob.)	Fläche Schuld Fläche Schuld	35,1	21,1 48,2 20,4 38,6 30,0	12,8 32,0 14,8 19,7 29,3	14,6 35,8 22,5 +20,4 13,3	9,1 20,4 35,2 +4,7	25,5 30,3 59,0 -[-1,9	22,8 20,9 53,1 2,8 8,2	13,6 27 4 21,1 7,4 18,2

Eine Vergleichung mit andern Rreisen ermöglicht Tabelle 3. Sie ordnet die ausgewählten Rreise nach dem Durchschnitt ihrer Verschuldung (lette Reihe). Lauenburg nimmt einen günstigen Platz ein, die 15. Stelle in der Provinz. Diejenigen Größenklassen, die für die Schuldquote maßgebend sind, bleiben zu betrachten. Um meisten beschwert sind die Marschgüter (Sp. 2) mit 48,2 und 38,6 %. Ihnen nahe kommen die Mittelgüter in Stormarn und Oldenburg (Sp. 4 und 6) mit 35,8 und 30,3. Diesen stehen gegenüber die Großgüter mit einem Plus an Rapital von 20,4 bis 1,9 (Sp. 4—6). Der Grund ihres Vermögens liegt darin, daß sie am meisten den Charakter als



Der Führer bei seinem Besuch in Friedrichsruh 1939. (In seiner Begleitung Fürst Bismarck, der Gauleiter Lohse und unser Kreisteiter M.d.R. Gewecke.)

Familiengüter bewahrt haben. In Lauenburg sett gerade dieser Anteil die Gesamtquote der Schuld auf 11,7 % herab. Innerhalb der Kreise mit vorherrschenden Mittelbauern (in Lauenburg nehmen sie 51 % der Fläche ein), steht Hadersleben mit seinem Schuldenverhältnis voran. Das soll seinen Grund in hohen Übernahmepreisen und politisch bedingter Häusigkeit des Besitzwechsels haben. In Segeberg sind die Bauern zu ¼, in Lauenburg zu ½ verschuldet. Segeberg hat niedrige Absindungen. Der dort verbreitete Getreidebau auf dem magern Boden bringt Not, wenn in ungünstigen Zeiten die Getreidepreise sinken. Für Lauenburg ist die besonders niedrige Erbabsindung entscheidend. Besonders günstig steht Eiderstedt mit seinen reichen Marsch=weiden da.

Tabelle 4.	Wachstun	n der Eintra		Shpotheten. Wachstum	Vodenwert als
Rreis	Vielfachen de 1887—1893	8 Srundsteue 1894—1900	rreinertrages 1887—1900 insgesamt	in % des Vodenwerts	Vielfaches des Grundsteuer- Reinertrags
	1.	2.	3.	4.	5.
Pinneberg	6,22	8,43	14,64	21,6	67,7
Stormarn Süd-Dithm Steinburg	4,50 4,08 2,24	6,45 4,73 3,98	10,95 8,81 6,22	18,5 18,5 11,6	59, 0 47,6 53,6
Segeberg Oldenburg Lauenburg	1,60 0,84 0,74	1,93 1,30 1,66	3,53 2,14 2,40	6,2 5,4 4,9	56, 5 39,6 48, 5

Bedenklicher macht Tabelle 4, die einen Einblick in die Hypothekenbewegung gewährt, deren rasche Zunahme den Abstieg zeigt. Da der Grundsteuerreinertrag kein richtiger Makstab mehr ist, ist in Sp. 5 der Bodenwert in Vielfachen dieses Ertrages angegeben. Sp. 4 zeigt das Wachstum der Schulden in 00 des Bodenwertes, und Sp. 1 u. 2 offenbaren die rasche Zunahme von Jahrfünft zu Jahrfünft. Die Auswahl der Kreise zeigt Pinneberg, wo viele Belastung mit städtischen und gewerblichen Bauhppotheken eintrat, an der Spike. Dieselben Verhältnisse treffen für Stormarn-Süd zu, während in Stormarn=Nord schon häufiger Besitzwechsel eintritt, der Boden schon mobilisiert erscheint. Das lettere gilt auch für Gud.=Dithmarschen. Die Seemarsch hat mit der Elbmarsch (Steinburg) hohe Abernahme= preise. In Oldenburg wirken sich die großen Güter und umfangreichen Berpachtungen aus. In Segeberg und Lauenburg, wo die Güter über 100 ha noch 19,5 und 23,8 % von der Fläche einnehmen, wo andrer= seits bei vorwiegendem Getreidebau die Ungunst der sinkenden Korn= preise sich auswirkt, hat man dennoch der Verschuldung durch niedrige Abfindungen entgegengewirkt.

Dem erörterten Zeitraum hat es nicht an Entwicklung und an einer Steigerung des Reinertrags gemangelt. Das Mehr ward meist durch erhöhte Lebenshaltung, durch bessere Erziehung, durch private Lasten und vermehrte Steuern aufgezehrt. Das betrifft aber zumeist die Viehzucht treibenden Gebiete, weniger Lauenburg und die Ostkreise. Der wesentliche Grund für die Verschuldung überall jedoch wird in den hohen Absindungen gesehen, wie überhaupt in der Literatur des

Reichsnährstandes des öfteren die Verschuldung der Bauern zu ½ auf die Belastung aus dem Erbgang zurückgeführt wird (Geschwister=hypotheken). Und doch kann die hohe Absindung nur eine Zeitlang befriedigen. Für die späteren Geschlechter bleibt eine hohe Absindung wegen der steigenden Schuldenlast der Höhe ein bloßer Wunschtraum. La uenburg hat offenbar in der Höhe der Erbabfin=dungen eine gute Mittellinie innegehalten zwischen den widerstreitenden Interessen des Hoses und der weichenden Erben, und man hat nicht vergessen, daß wer nur eine Ackernahrung hat, auch nur eine Ackernahrung vererben kann.

Die soziale Auswirfung der Anerbenfitte.

Der Bauer hat nur ein Rind, welches den Erbhol übernehmen kann.

Pr. Erbhofrecht.

Der Nachsatz des vorangestellten Wortes gibt dem ersten Teil, der oft allein angeführt wird, seinen Sinn: es gibt eben nur einen Unerben. Wo aber bleiben die Ubsindlinge! Muß nicht das streng durchgeführte Unerbenrecht zum Ein= und Zweikindersystem führen? Diese Frage führt uns in das soziale Gegenbild der geschilderten sinanziellen Folgen ein, in das Schicksal der weichenden Erben.

Sabelle 5. Berufsgliederung der Abtommlinge aller untersuchten Bauernhofe in Schl.=Holft.

Besitzungen m. einem Grundsteuerreinertrag von 1500 M. 300 bis Insgesamt unter 1500 M 300 M und mehr 3ahl 3ahl 3ahl 3ahl Summe ber Abkömmlinge 2123 100 4184 100 1314 100 7621 100 A. Landwirtschaft (insgesamt) 1737 81,8 3251 77,8 915 70,1 5903 77,5 1. Gelbständige Schicht 1550 73,1 2883 69,0 761 58,2 5194 68,2 2. Angegliederte Schicht (von Renten lebend, bei den Eltern verblieben u. ä.) 156 7,4 208 5.0 34 2,7 398 5,2 3. Unselbständige Schicht 31 1,3 160 3,8 120 9,2 311 4,1 3,1 119 2,8 6,9 235 Tagelöhner u. =frauen 26 1,1 90 Gesinde 30 2,3 76 1,0 5 0,241 1,0 B. Gewerbe, Handel, Verkehr 274 13,0 744 322 24,2 1340 17,6 17,8 229 17,5 14,7 1. Gelbständige 264 12,5 6241117 15,0 120 93 223 2,9 2. Unselbständige 10 2,8 0.56,7C. Freie Berufe, Beamte usw. Davon untere Beamte 349 4,6 100 184 4,4 65 4,8 4,7 44 60 0,8 2 1,1 14 1.1 D. Unbekannten Berufs 12 5 0,1 12 29 0,30,5 0,9 E. Von den Abfindlingen sind 46 41 137 ausgewandert 50 1,8 Von allen Abkömmlingen sind 1872 88.1 3667 87,6 1078 82.1 auf dem Lande geblieben 6617 86,8

Der Sachinhalt der Tabelle 5 stammt aus dem Jahre 1897. Er zeigt das Schicksal des Geschlechts, das damals im Besitze war, nicht des kommenden. Aus dem Anerbengebiet der Provinz wurden insgesamt 1868 kleinere und größere Besitzungen untersucht (darunter 280 aus Lauenburg). Sie zählten zusammen 7621 Ab=kömmlinge, durchschnittlich 4,1. Das bedeutet eine hohe Zahl, da es sich um Erwachsene handelt und die in der Kindheit verstorbenen

Erben schon ausgeschieden sind. Von den Abkömmlingen sind 5903 (77,5 %) der Landwirtschaft zugewachsen; dem Gewerbe, Handel und Verkehr sind 1340 (17,6 %) zugegangen, und zwar je kleiner der Stammhof, desto mehr. Von diesen werden schätzungsweise noch 60 % auf dem Lande geblieben sein, so daß also insgesamt 6617 (86,8 %) dem Lande treu blieben.

Sabelle 6.
Das Schickfal der Abfindlinge im Anerbengebiet.

	Besitzungen m. e. Grundsteuer- reinertrag von 1500 M u. mehr 200—1500 M					In SchleswHolft. (Nach der Summe aller untersuchten Fälle).		
		3ahl -	0) /0	3ahl	9	3ahl	10	
Anzahl der Höfe Summe der Abkömmlinge Durchschnitt Summe der Abfindlinge		39 190 4,9 151		241 1043 4,3 802		1868 7621 4,1 5740		
Davon blieben auf dem Hofe Es schieden von der Stelle Von diesen waren männlich Von diesen waren weiblich		13 138 35 85	8,6 91,4 38,5 61,5	41 761 306 455	5,0 95,0 40,3 59,7	299 5441 2274 3167	5,2 94,8 41,8 58,2	
Männliche Abfindlinge) - a							
Es wurden gezählt:								
1. Selbständige Unternehmer a) in der Landwirtschaft davon durch Einheirat davon durch Kauf			47,3 24,6 22,6		34,0 22,5 10,1	1125 384 643	49,6 17,5	
davon durch Landabfindur	ıg				1,0	84		
davon durch Pacht	U				_	14		
b) in Gewerbe u. Handel 2. Beamte, Studierte, Lehrer 3. Rentner			22,8 5,6 3,7		29,7 7,2 0,3	523 168 65	23,0 7,4 2,9	
Summe aus 1-3 4. Ländl. Tagelöhner u. Gesinde 5. Städt. Arbeiter u. Unterbear Summe aus	nte		79,4 13,2 3,6 16,8		71,2 17,0 9,5	1881 180 118 298	82,9 7,9 5,2	
6. Unbekannten Berufs u. ö. bl			3,8		26,5 2,3	95	13,1 4 ,0	
Weibliche Abfindlinge.			,		,		-,-	
1. Es waren verheiratet			91,8		89,9	2777	87,7	
a) 1. an selbst. Landwirte 2. an selbst. Gewerbetreib 3. an Beamte, Studierte,	Lehre		58,8 22,4 4,7		59,5 18,0 4,1	1799 594 19,7	56,8 18,8 6,2	
Summe 1 b) 1. an ländl. Tagelöhner 2. an städt. u. gewerblich			85,9 4,7		81,6 2,0	259 0 7 9	81,8 2,5	
Arbeiter u. Unterbeam Summe II. Es blieben unverheiratet	te		1,2 5,9 8,2		6,2 8,2 10,2	108 187 390	3,4 5,9 12,3	
Von den Unverheirateten we a) 1. Wirtschafterinnen	aren				2.0	7 6	2,4	
2. Rentnerinnen					-	64	2,0	
b) in dienender Stellung c) ohne Beruf b. d. Eltern			8,2		0,7 7,5	5,2 198	1,6 6,3	

Die Tabelle 6 befaßt sich mit dem Los der Abfindlinge (Anerben ausgeschlossen). Aur große und mittelbäuerliche Stellen Lauenburgs sind betrachtet und mit der Gesamtheit aller im Anerbengebiet untersuchten Fälle verglichen. Zunächst ist ersichtlich, daß Lauen= burg mit der Zahl seiner (erwachsenen) Abkömmlinge gut dasteht: 4,9 und 4,3 gegen 4,1 des Durchschnitts. Von den Abfindlingen blieben mehr auf der Stelle als im Durchschnitt (8,6 und 5,0 gegen 5,2 %), und mehr als im Durchschnitt schieden Frauen von der Stelle (61,5 und 59,7 gegen 58,2). Verglichen mit dem übrigen Gebiet, bleibt bei den männlichen Abfindlingen bemerkenswert die geringere Zahi der Selbständigen (79,4 und 71,2 gegen 82,9 %), in der Land= wirtschaft sind es sogar nur 47,3 und 34,0 gegen 49,6. Dabei ist auf die große Zahl der Einheiratungen hinzuweisen, die fast einem Viertel aller männlichen Abfindlinge gelang. Hingegen übersteigt die Zahl der Tagelöhner und Urbeiter beträchtlich den Durchschnitt (16,8 und 26,5 gegen 13,1 %). Worin mag die Ursache liegen, daß gegenüber bevor= zugten Gebieten (z. B. Steinburg) unsere männlichen Absindlinge eine Stufe zurückliegen, daß bei uns die Kinder von mittleren Bauern nur das erreichen, was anderswo die Abfindlinge von Rleinbauern er= reichen? Es ist zunächst keine Frage, daß jene bevorzugten Gebiete das bessere Schicksal ihrer Abfindlinge mit höheren Abfindungen, d. h. mit einer höheren Verschuldung, bezahlen. Ich möchte aber auch glauben, daß die Praxis des achtjährigen Schulbesuchs mit dem hem= menden Einfluß der Sommerschule (18 Wochenstunden) nie den Un= trieb und die Fähigkeit zum Wettbewerb in dem Grade hat geben können, wie es der volle neunjährige Schulbesuch der Knaben im übrigen Schleswig=Holstein tat.

Das Frauengeschlecht Lauenburgs hatte ein besseres Geschick. Die weiblichen Abfindlinge heirateten mehr als der Durchschnitt (91,8 und 89,9 gegen 87,7%). Sie freiten selbständige Landwirte, Gewerbetreibende usw, in demselben Verhältnis und mehr als in andern Gebieten (85,9 und 81,6 gegen 81,8 %); die Ehen mit selb= ständigen Landwirten überstiegen den Durchschnitt (58,8 und 59,5 gegen 56,8), und Mädchen in dienender Stellung blieben gering an Zahl (0,7 gegen 1,6 %). Ihre Ausbildung mit acht Schuljahren sette sie nicht zurück gegen das übrige Gebiet, wo auch die Mädchen nur acht Schuljahre hatten. Ein andres wird aber viel wichtiger sein. Die grundsäklich geringe Abfindung wird ihnen allen ausgeglichenere Aussichten gegeben haben für eine Heirat nach ihrem persönlichen Wert. Wenn ganz allgemein niedrige Abfindungen bestehen, dann muß es im allgemeinen auch ärmeren Töchtern möglich werden, einen länd= lichen Besitzer zu heiraten. Wenn dem Unerben nur selten möglich sein wird, nach Vermögen zu heiraten, so wird er um so mehr bei der Wahl einer Bäuerin die seelischen und körperlichen Vorzüge schäken. So mag die Urt und Weise der Abfindungen diese völkisch und rassisch gesunde und glückliche Entwicklung gefördert haben.

Die Besitzlosen.

Vergeßt nie, daß das heiligste Recht auf dieser Welt das Recht auf Erde ist, die man selbst bebauen will. Udolf Hitler.

Der Übergang der Bauerngüter, geschlossen auf einen Erben, ist nicht etwas Beliebiges. Die Zerstückelung würde unverantwortliche wirtschaftlichen Folgen haben; ständige Geschlossenheit wiederum kann,

aber braucht nicht notwendig Hinderung neuer Niederlassungen und des Fortschritts sein. Die Erfahrung lehrt, daß es sich dabei um den Nahrungsspielraum überhaupt handelt. Wie entwickelten sich die Ver=hältnisse in Lauenburg?

Tabelle 7.

Wachstum der landw. Besitzungen von 1882 bis 1895 nach der Zahl der Betriebe (+ ob. —) und nach dem Flächeninhalt in ha (+ od. —).

,	, ,	*****	6	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	, ,	. ()	. 75	
Betriebs- fläche	Z=Zahl der Vetriebe	Lauen- burg	Stor- marn	Gege- berg	Olden= burg	Plön	Stein- burg	Nord Dithm.
bis 2 ha	(Z)	$+274 \\ +272$	$+104 \\ +279$	-71 + 232	- 135 - 10	$\frac{-2}{+75}$	-1248 -188	-1185 -271
2-5 ha	{ Z { ha	+35 + 21	$+ 25 \\ + 42$	- 56 - 176	- 122 - 373	- 68 -131	$+ 5 \\ - 15$	- 25 - 109
Zusammen unter 5 ha	(Z (ha	+309 +293	+129 +321	-127 + 57	257383	- 70 - 56	-1243 203	$-1210 \\ -380$
5—20 ha	Z ha	+ 55 +442	- 38 -375	+ 54 + 586	- 20 $- 176$	$-19 \\ -196$	+ 73 + 692	+113 + 1039
20100 ha	/ Z \ ha	$+3 \\ -454$	+ 13 199	$+\ \ \frac{19}{-\ \ 90}$	+14 + 1021		- 15 + 985	$\frac{+}{-}\frac{11}{270}$
Jusammen 5—100 ha	(Z ha	+58 -12	25 574	+73 + 496	-6 + 845	— 19 +544	$+58 \\ +1677$	+ 124 + 769
Großbesit über 100 ha) Z ha	$+7 \\ -627$	$^{+1}_{+630}$	- 9 -1589	+ 2 + 816	$-4 \\ -62$	- 5 - 856	$^{+}_{+}$ $^{6}_{790}$
Gumme	Z ha	$+374 \\ -346$	$+105 \\ +377$	- 63 -1036	$-261 \\ +1278$	- 93 +426	-1190 + 618	$-1080 \\ +1179$

Lauenburg ist ein Land der mittleren und großen Bauern. Anteil am Boden beträgt nicht wie in Oldenburg, Plön und Eckern= förde 51—55 %, sondern in einer Gruppe mit Stormarn und Sege= berg 71—75 %. Es muß hier mehr als dort ursprünglich eine be= stimmte Reihe von selbständigen Hufen gegeben haben, deren Zahl sich wenig änderte. Unendlich langsam ist die Zahl der kleinen Stellen gestiegen: in einer Periode vor 1600 vielleicht, dann, amtlich gefördert, wieder in der Verkoppelungszeit. Nachdem durch sie die "Gemeinheit", die Wüste des Armen, aufgezehrt war, verhärtete sich wieder der Zu= In der dänischen Zeit ist von Besitzlosen des öfteren ein Ankauf beantragt worden, wenn ein einzelner Bauer mit einer Ab= Teilung von seinem Hof einverstanden war. Natürlich handelte es sich immer um kleinste Teile und teils um weichende Erben. lauenburgische Gouverneur aber im Bunde mit den Gesamtdorfschaften und den Beamten führte einen gähen Rampf für die Geschlossenheit des Hufenstandes in den Dörfern gegen die Liberalität der Ropen= hagener. Doch wurden die kleinen Stellen weiter langsam gemehrt durch Bauten auf Lebenszeit' und ähnliche Mittel der Binnenfied= lung. Wie diese Verhältnisse sich gegen 1900 entwickelten, lehrt ein Blick auf Sabelle 7 über die Jahre 1882—95. Lauenburg gehörte damals zu den drei Kreisen, in denen allein die Zahl und Fläche der Betriebe unter 5 ha zunahm. Dahin und Fläche der Betriebe unter 5 ha zunahm. gehöre auch Stormarn. Während dort aber die Bauern (mit 5-20 ha) sich mindern und überhaupt die Entwicklung auf Rosten der Bauern geht, steigt in Lauenburg auch die Zahl der Bauern mit dem Besitzumfang von 5 bis 20 ha, und die Entwicklung geht auf Rosten der größern Besitze. Die letztere Entwicklung findet sich ähnlich in Sege= berg und Steinburg. In Oldenburg gehört alles Plus den größern Rlassen. Der begrüßenswerte gesteigerte Neuanbau in Lauenburg ist einer der Gründe, daß die Abwanderung nicht den natürlichen Zu= wachs aufbrauchte. Der Nahrungsspielraum war noch nicht ver= braucht; das Land vermochte sich noch der Zeit anzupassen.

Sabelle 8. Bevölkerungsbewegung 1880—1900 in einigen Rreisen.

Rreis	inøge	•	auf 1	km ²	durchschnitt Jahrfünft	Tatfächliche ahme lich für das in % des ingsftandes	Gewinn (+) od. Berluft'(-)burch Wanderung in ⁰ / ₀ ber natürl. Junahme
	1880	1900	1880	1900	1881	1900	1881—1900
Ultona	108 992	161 501	4999	7 407	7,29	-1 0,43	+ 36,21
Pinneberg	64 717	97 830	82	123	8,00	+10,93	+ 38,63
Eiderstedt	17 315	15 762	52	47	5,84	— 2,31	-140,41
NordDithm.	37 773	37 515	63	62	7,32	- 0,15	102,39
Lauenburg	49 466	51 833	42	44	5,30	+1,20	— 77,59
Gegeberg	41 224	39 724	36	34	6,40	0,91	114,71
Plön	57 824	66 596	61	70	8,02	+ 3,63	53,94
Oldenburg	47 079	43 932	56	52	6,42	- 1,68	-127,50

Tabelle 8 stellt die Wanderungsverhältnisse in einigen Kreisen dar. Die großen Städte, wie Altona, sind Mittelpunkte des Zuzugs. Rreise, wie Vinneberg, die an ihrem Aufblühen teilhaben, schließen sich ihnen an. In allen andern Landkreisen überwiegt die Abwande= rung. Sie ist in einigen Rreisen, wie Eiderstedt und Norderdith= marschen, so stark, daß die Bevölkerung sogar abnimmt. Lauenburg ist auch ein Abwanderungsgebiet, doch seine Bevölkerung ist trokdem gewachsen. Ihre natürliche Zunahme überwiegt den Abstrom. Für die angegebene Zeit vor 1900 bedeutete dies hinsichtlich des Wohlstands, daß möglichst viel von dem Geld, das aus der Wirtschaft stammte, auch im Lande blieb: Zinsen der Abfindungen, Erbschaften, Aussteuern u. ä. Werte strömten nicht ab. Eine Untersuchung der Jahre nach 1900 wird fragen müssen, ob die Abwanderung zunahm, ob die Frauen mehr und mehr die städtische Che bevorzugten, ob damit der Zusammenhang mit dem Lande sich lockerte und immer mehr das Verständnis für die Lage des Erbbauern verlorenging, und endlich, ob die Unsprüche auf höhere Abfindungen sich auch bei uns einstellten und gewährt wurden. Man möchte befürchten, daß die Lage sich immer weiter zugunsten der weichenden Erben, schwerlich aber zugunsten des Erbbauern verschob. Sollte das einmal das Ergebnis der Untersuchung sein, so würde es noch nicht gegen die Unerbensitte sprechen. Es würde nur besagen, daß die Anerbensitte ihre eigentliche Wirkung nicht behaupten konnte, weil sie bloke Sitte, nicht ein Recht war. Es wurde sich bestätigt haben, daß eine Sitte zum Recht und Gesetz werden muß, wenn anders sie nicht verfallen soll.

In dem von uns betrachteten Zeitraum waren jedoch die Ver= hältnisse noch aut. Sie waren ein Erfolg der Anerbensitte. Lauen = burg hatte sich in allem Wandeltreulich zu seiner Erb= sitte gehalten und war als Bauernland geblieben, was es immer bleiben möge, eine der vielen Blutsquellen, aus denen unser völkisches Leben immer wieder neue Verjüngung schöpft. Die Gewähr dafür bietet das Reichserbhofgesetz des Dritten Reichs, in dem der Führer die alte Sitte zum Gesetz erhoben und sest verankert hat.

Anmerkung: Das statistische Material des vorliegenden Aufsates beruht auf Sering "Die Vererbung des ländlichen Brundbesites im Kgr. Preußen", Vl (Berlin 1908). Das umfangreiche, schön geschrichene Wert enthält wertvollstes Material auch über Lauenburg, das auf den Fragebogen beruht die derzeit von den Amtsgerichten und behördlichen Stellen ausgefüllt worden sind. Da das Wert vergriffen und auf den Vüchereien selten greisbar ist, lag es nahe, in unserer Zeitschrift einen Einblick in den Stoff zu geben. Bei der Beabarbeitung wurden eigene Nachforschungen an der Hand eigenen Fragenauswurfs notwendig, so daß ich die hier dargebotene Form einem bloßen Referat habe vorziehen müssen.